

Kreisblatt für den Kreis Almedy.

St. Bith, Mittwoch 5. August

1874

Das „Kreisblatt für den Kreis Almedy“ erscheint wöchentlich zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. — Bestellungen werden bei allen Postanstalten und in der Expedition dieses Blattes entgegen genommen. — Der Pränumerationspreis beträgt pro Quartal 10 Sgr.; durch die Post bezogen 12 Sgr. 6 Pfg. ausschließlich der Bestellgebühren. — Insertionsgebühren für die 4spaltige Garmond-Zeit; oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzusenden. — Anfüge von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

Vom 11. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Inlandes, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargelegt hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

§ 2.

Die Vorschriften des § 1. kommen zur Anwendung, gleichviel, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden oder nur eine Stellvertretung oder Hilfsleistung in demselben statthaben soll. Ist Gefahr im Verzuge, so kann eine Stellvertretung oder Hilfsleistung einseitig und vorbehaltlich des Einspruchs der Staatsregierung angeordnet werden.

§ 3.

Die Vorschriften des § 1. kommen, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 26., auch zur Anwendung, wenn einem bereits im Amte (§ 1.) stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll.

II. Vorbildung zum geistlichen Amte.

§ 4.

Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem Deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer Deutschen Staats-Universität, sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich.

§ 5.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium, als das der Theologie, oder mit Rücksicht auf ein an einer außerdeutschen Staats-Universität zurückgelegtes Studium, oder mit Rücksicht auf einen sonstigen, besonderen Bildungsgang von dem vorgeschriebenen dreijährigen Studium an einer Deutschen Staats-Universität einen angemessenen Zeitraum zu erlassen.

§ 6.

Das theologische Studium kann in den bei Verkündigung dieses Gesetzes in Preußen bestehenden, zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminaren zurückgelegt werden, wenn der Minister der geistlichen Angelegenheiten anerkennt, daß dieses Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei.

Diese Vorschrift findet jedoch nur auf die Seminare an denjenigen Orten Anwendung, an welchen sich keine theologische Fakultät befindet und gilt nur für diejenigen Studierenden, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist.

Die im ersten Absätze erwähnte Anerkennung darf nicht verweigert werden, wenn die Einrichtung der Anstalt den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Lehrplan derselben genehmigt.

§ 7.

Während des vorgeschriebenen Universitätsstudiums dürfen die Studierenden einem kirchlichen Seminare nicht angehören.

§ 8.

Die Staatsprüfung hat nach zurückgelegtem theologischen Studium statt. Zu derselben darf nur zugelassen werden, wer den Vorschriften dieses Gesetzes über die Gymnasialbildung und theologische Vorbildung vollständig genügt hat.

Die Prüfung ist öffentlich und wird darauf gerichtet, ob der Kandidat sich die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung, insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte und Deutschen Literatur erworben habe.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten trifft die näheren Anordnungen über die Prüfung.

§ 9.

Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (Knabenseminare, Klerikalfeminare, Prediger- und Priesterseminare, Konvikte etc.) stehen unter Aufsicht des Staats.

Die Hausordnung und das Reglement über die Disziplin in diesen Anstalten, der Lehrplan der Knabenseminare und Knabenseminare, sowie derjenigen Seminare, für welche die im § 6. bezeichnete Anerkennung erteilt ist, sind dem Oberpräsidenten der Provinz von dem Vorsteher der Anstalten vorzulegen.

Die Anstalten unterliegen der Revision durch Kommissarien, welche der Oberpräsident ernennet.

§ 10.

An den im vorstehenden Paragraphen gedachten Anstalten darf als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disziplin nur ein Deutscher angestellt werden, welcher seine wissenschaftliche Befähigung nach Vorschrift des § 11. dargelegt hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

Die Vorschriften der §§ 2. und 3. finden entsprechende Anwendung.

§ 11.

Zur Anstellung an einem Knabenseminare oder Knabenseminare ist die Befähigung zur entsprechenden Anstellung an einem Preussischen Gymnasium, zur Anstellung an einer für die theologische wissenschaftliche Vorbildung bestimmten Anstalt die Befähigung erforderlich, an einer Deutschen Staats-Universität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Kleriker und Predigamt-Kandidaten müssen die für Geistliche vorgeschriebene Vorbildung besitzen.

Dieselbe genügt zur Anstellung an den zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten.

§ 12.

Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung von Geistlichen regeln (§§ 15—17.).

§ 13.

Werden die in den §§ 9—11. enthaltenen Vorschriften oder die getroffenen Anordnungen der Staatsbehörden nicht befolgt, so ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis zur Befolgung die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten oder die Anstalt zu schließen.

Unter der angegebenen Voraussetzung und bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte können Zöglinge der Knabenseminare und Knabenseminare von dem Besuche der Gymnasien und von der Entlassungsprüfung ausgeschlossen und den im § 6. erwähnten Anstalten die erteilte Anerkennung entzogen werden. Diese Anordnungen stehen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu.

Nach Errichtung eines königlichen Gerichtshofes für die kirchlichen Angelegenheiten kann über die Gesekmäßigkeit der nach diesem Paragraphen getroffenen Anordnungen und Verfügungen innerhalb 30 Tagen bei dem gedachten Gerichtshof Berufung eingelegt werden. Durch Einlegung derselben wird die Vollstreckung der angefochtenen Anordnung oder Verfügung nicht aufgehalten. Der Gerichtshof kann jedoch bestimmen, daß bis zur endgültigen Entscheidung die Vollstreckung unterbleibe.

§ 14.

Knabenseminare und Knabenseminare (§ 9.) dürfen nicht mehr errichtet und in die bestehenden Anstalten dieser Art neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden.

Zum Falle der Aufnahme neuer Zöglinge ist der

Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Schließung der betreffenden Anstalt befugt.

III. Anstellung der Geistlichen.

§ 15.

Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, denjenigen Kandidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen.

Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

Innerhalb dreißig Tagen nach der Benennung kann Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden.

Die Erhebung des Einspruchs steht dem Oberpräsidenten zu.

§ 16.

Der Einspruch ist zulässig:

- 1) wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen;
- 2) wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches des Deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Ämter bedroht, verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet;
- 3) wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen, oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.

Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb 30 Tagen bei dem königlichen Gerichtshof für die kirchlichen Angelegenheiten und, so lange dessen Einsetzung nicht erfolgt ist, bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Berufung eingelegt werden.

Die Entscheidung ist endgültig.

§ 17.

Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vorschrift des § 1. zuwiderläuft, oder welche vor Ablauf der im § 15. für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen.

§ 18.

Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung, wo gesetzlich oder observanzmäßig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der Pfründe an gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Oberpräsidenten im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern.

Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat.

§ 19.

Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig.

Die Bestimmungen des § 18. beziehen sich auch auf die sogenannten Sukursal-Pfarreien des Französischen Rechts mit der Maßgabe, daß die in Absatz 1. des § 18. vorgeschriebene Frist vom Tage der Publikation dieses Gesetzes an zu laufen beginnt.

§ 20.

Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagebarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschließen oder beschränken, sind nur mit Genehmigung der Staatsbehörde zulässig.

nd Johann Wolf, taxirt

Nro. 149, begrenzt von und Anton Noë, taxirt

6, Nro. 157, begrenzt von truck und Christian Dln,

Nr. 62.

6, Nro. 202, begrenzt von Mathieu, taxirt 4 Thlr., 216, begrenzt von Anton Peter Duppertz, taxirt

223, begrenzt von So-Gemeinde Schlierbach,

ur 6, Nro. 74/1, beson Noë, taxirt 7 Thaler,

h an den Meistbietenden

n auf der Amtsstube des

Hilgers, Notar.

verkauf.

Mittags 1 Uhr,

Bith durch den Unter-

agelschaden versichert,

Hilgers, Notar.

tes Fleisch

Pfund.

Knochen, gekocht (ohne

lasselbe etwas gesalzen

ge bei Zweybrücken.

condensirten Milch

er Printen, Chocolade

die beste Fleisch-Extrakt

billigsten Preisen.

Avis.

ehrten hiesigen und au

blikum die ergebene A

ch mein Lager von selb

Tischen, Stühlen, Be

ke und dergleichen, so

Säulen- und Mantelöf

v und schön gearbeite

assortirt habe, und re

elben zu billigen und re

zur geneigten Abgabe

alte ich mich in allm

einschlagenden Arbeit

aturen und Veränderung

- und Mantelöfen, zu

Studirenden, welche dem Sprengel angehören, für den

das Seminar errichtet ist.

Die im ersten Absätze erwähnte Anerkennung darf

nicht verweigert werden, wenn die Einrichtung der An-

stalt den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und

der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Lehrplan

derselben genehmigt.

§ 7.

Während des vorgeschriebenen Universitätsstudiums

dürfen die Studierenden einem kirchlichen Seminare nicht

angehören.

§ 8.

Die Staatsprüfung hat nach zurückgelegtem theo-

logischen Studium statt. Zu derselben darf nur zu-

gelassen werden, wer den Vorschriften dieses Gesetzes

über die Gymnasialbildung und theologische Vorbildung

vollständig genügt hat.

zum Falle der Aufnahme neuer Zöglinge ist der

Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Schließung

der betreffenden Anstalt befugt.

III. Anstellung der Geistlichen.

§ 15.

Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, denjenigen

Kandidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden

soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes

zu benennen.

Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in

ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer

widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

Innerhalb dreißig Tagen nach der Benennung kann

Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden.

Die Erhebung des Einspruchs steht dem Oberprä-

sidenten zu.

§ 16.

Der Einspruch ist zulässig:

1) wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erforder-

nisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen;

2) wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens

oder Vergehens, welches des Deutsche Strafgesetz-

buch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der

bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der

öffentlichen Ämter bedroht, verurtheilt ist oder

sich in Untersuchung befindet;

3) wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vor-

liegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der-

selbe den Staatsgesetzen, oder den innerhalb ihrer

gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen

der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen

Frieden stören werde.

Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen,

sind anzugeben.

Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb 30

Tagen bei dem königlichen Gerichtshof für die kirch-

lichen Angelegenheiten und, so lange dessen Einsetzung

nicht erfolgt ist, bei dem Minister der geistlichen An-

gelegenheiten Berufung eingelegt werden.

Die Entscheidung ist endgültig.

§ 17.

Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche

der Vorschrift des § 1. zuwiderläuft, oder welche vor

Ablauf der im § 15. für die Erhebung des Einspruchs

gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen.

§ 18.

Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres vom

Tage der Erledigung, wo gesetzlich oder observanzmäßig

ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der

Pfründe an gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist

ist vom Oberpräsidenten im Falle des Bedürfnisses auf

Antrag angemessen zu verlängern.

Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt,

die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis

zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen. Die

Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt

werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegen-

heiten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten,

welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen

geistlichen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besetzen

oder die Besetzung zu genehmigen hat.

§ 19.

Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber

unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Ge-

nehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten

zulässig.

Die Bestimmungen des § 18. beziehen sich auch

auf die sogenannten Sukursal-Pfarreien des Franzö-

sischen Rechts mit der Maßgabe, daß die in Absatz 1.

des § 18. vorgeschriebene Frist vom Tage der Publi-

kation dieses Gesetzes an zu laufen beginnt.

§ 20.

Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch

das Gesetz begründete Klagebarkeit der aus dem geist-

lichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrecht-

lichen Ansprüche ausschließen oder beschränken, sind nur

mit Genehmigung der Staatsbehörde zulässig.

rad und Verlag von J. D.

in St. Bith

ung unmittelbar von ...
 Oben bestimmt wird,
 Ordanfalls einen Geist
 t bloß die Pflichten
 so sehr die Anfordernge
 istes verlegt. In die
 haupt keine Stelle (gesun
 en gekleidet und von
 vollberechtigten Zweifel
 egebung aufkommen ließe
 nblätter, wie nach allgem
 nstanzler zu verdunkeln
 des Thäters in Abred
 scheint dazu berufen
 den Geist des Ultramon
 ren und dem deutschen
 rößlicher Haß gegen
 ren Träger im römische

zu d t.

ragen für die Schwärme
 en die Bienen, welche
 dem Bienenstande in
 stiegen, bis so ziemlich
 en Stock verlassen haben
 em Baume oder an einer
 stelle auf, wo das Laub ein
 sem Dache gefällt es ihnen
 Die Führer des Schwarmes
 ihnen setzen sich die ande
 folgenden hängen sich an
 e alle beisammen sind,
 raube. Der Schwarm
 r kann einige Pfunde wie
 Bienen selbst, den der
 wählen die Führer in de
 dicken Zweig, der so stat
 ey kann. Ein dünnes
 nd mit dem Schwarme zu
 sich herabbiegen und
 iten haben.
 warum eine verhältnißmäß
 Fuß hoch über dem Boden
 rößlich geschützt ist. Au
 beobachtet haben, daß
 em Bienenstande, als
 heinlich um von den
 eständig aus- und einfliege
 rtheilen, welcherlei Ein
 wenn man den Schwarm
 und ihnen das anschlagen
 e des Standes pflanzt
 einen kleinen Baum,
 n Boden ein Laubdach bil
 Stelle hergerichtet, die
 dem Laubdach befestigt
 in krumm gewachsenes
 Kinderarmes, welches
 de reicht. Wenn dieses
 in ein Pflaumenbaum, mo
 versehen ist, so müssen
 dasselbe gehöre mit zu dem
 finden sie dieses Holz hin
 mit ihrer Traube ihm
 Schwarm an diesem
 e ablösen und dann mit
 in die neue Wohnung
 turgemäße Apparat zum
 Damit die Schwärme
 d es gut sein, solcher
 sowohl vor dem Bienen
 und wenn es möglich

Stande behindern den
 lich. Auch hinter dem
 sie den Schwärmen in
 t bequem eine niedrige
 können. Jedem alle
 des Standes gar keine
 Bäume oder Sträucher
 eine Weile in der N
 at, ohne eine passende
 lagen zu finden, so wird

entweder bei sehr heißer Luft fortfliegen, oder er muß bei milder heißer Luft endlich ermüdet sich irgendwo ansetzen, und wäre es auch oben an einem hohen Baume, ja sogar mitten im Sonnenschein.

Eine Leiter herbeizuschaffen ist für den Bienenzüchter schon lästig. In all der Hitze der Leiter hinaufzusteigen ist noch lästiger. Oben auf der Leiter mit der einen Hand den leeren Korb zu halten und mit der anderen den Schwarm abzuschütteln, ist sehr lästig. Am lästigsten aber ist der Umstand, daß die Bienen dort oben bei weitem flechtiger sind, als wenn sie näher an der Erde sitzen. Damit alle diese Lästigkeiten nachher unermüdet werden, kommt dann gewöhnlich noch hinzu, daß entweder ein Theil des Schwarms mit der Königin neben den Korb fällt, oder daß während des Herabsteigens von der Leiter die Königin aus dem Korbe wieder aufsteigt. Denn nun fängt die Prozedur wieder von vorn an.

Ist der Schwarm ein Vorschwarm, so wird freilich die alte Königin, wenn sie glücklicher Weise in den Korb gefallen ist, nicht leicht wieder aus dem Korbe aufsteigen. Ist aber der Schwarm ein Nachschwarm, so wird die junge Königin regelmäßig sich wieder in die Luft erheben, falls man nicht den Korb sogleich mit einem Brette oder mit einem Tuche zudeckt. Mein Nachbar N. hat einst einen Nachschwarm dreimal von einem Pflaumenbaume heruntergeholt, bis endlich zum vierten Male selbst die junge Königin des Fliegens müde war und während des Herabsteigens von der Leiter im Korbe sitzen blieb. Der unermüdete Herr aber ist bei dieser Gelegenheit vor Schweiß beinahe zerrennen, und er hat die drei folgenden Tage nicht allein sich nicht können sehen lassen, sondern hat auch vor Schmerzen krank zu Bette gelegen; — so schrecklich hatten die Bienen mit ihren Stacheln ihn zugerichtet!

Nicht ganz so fatal ist das Anschlagen eines Schwarmes an einer Hecke. Hier kann der Bienenzüchter doch noch zur ebenen Erde bleiben! Aber sehr langwierig ist es, die Bienen mit einem hölzernen Äffel oder gar mit der Hand nach und nach aus den dicht verworrenen Zweigen herauszuschöpfen, — zumal wenn die Königin sich verkriecht und vor ihrem Herrn flüchtet. Nicht selten kommt auch vor Beendigung dieses Geschäftes ein zweiter Schwarm, und dann gibt es unermüdetlich Konfusion; oder die Hecke besteht aus Dornen, und dann müssen sich die Hände nicht allein die Stiche der Bienen, sondern auch noch die groben Stiche der Hecke gefallen lassen.

In Anbetracht all dieser Schwierigkeiten ist es offenbar nur eine geringe Mühe, im Frühjahr oder im Herbst um den Bienenstand herum hie und da ein Bäumchen zu pflanzen, seine Zweige zu einem Dach zu

verflechten und unter dem Dache während der Schwarmzeit ein Stück Holz mit schwarzer Rinde anzubringen. „Siehe da,“ rufen die Führer des Schwarms, „welch herrliches Plätzchen! Dort wollen wir uns niederlassen!“ Und dre fünf Minuten verfließen, hängt da schon die Traube. Mit der größten Bequemlichkeit löst dann der Bienenzüchter das Stück Holz von dem Bäumchen ab und geht so mit dem Schwarme an irgend einen schattigen Ort, wo schon der leere Korb oder Kasten auf einem Tische parat steht. Wie er nicht zu klettern braucht, so braucht er sich auch nicht einmal zu bücken; und wie er nicht in der Sonne auszuharren und zu schwitzen braucht, so braucht er auch nicht eines underschieds kommenden Schwarmes wegen sich übermäßig zu beeilen.

Diese Bequemlichkeit ist eine so angenehme, daß man sich die Mühe der Herrichtung des Apparates nicht sollte verdrießen lassen; auch dann nicht einmal, wenn der Apparat in jedem Frühjahr ganz von neuem hergestellt werden. Unsommer aber ist diese Mühe für gering zu erachten, als die Bäumchen, einmal gepflanzt, wenigstens zehn Jahre vorhalten. Ueberhaupt ist die ganze Einrichtung so schlicht und einfach, daß sie kaum den Namen Apparat zu verdienen scheint.

Herr Baron von B. erzählte neulich: „Des ewigen Kletterns während der Schwarmzeit war ich müde. Da holte ich aus meinem Treibhause einige alte, dicht belaubte Lorberbäume und stellte sie längs der Mauer an der Seite meines Bienenstandes auf. Seitdem habe ich es leicht; denn die Schwärme wählen regelmäßig einen von diesen niedrigen Bäumen, um daran anzuschlagen.“

S. H e s t e r, Pfarrer in Bicht bei Stolberg.

Bermischtes.

— Ein Dienstmädchen, das am späten Abend bei der Familie eines Berliner Beamten zugezogen war, erwartete am nächsten Morgen in der Küche gemüthlich beim Frühstück das Erscheinen der „Madame,“ um von ihr die Anweisungen zur Verrichtung der häuslichen Arbeiten entgegenzunehmen. Die Hausfrau trat auch bald ein und sagte zu dem Mädchen, das sie mit freundlichem Kopfnicken empfangen hatte: „Wenn Du mit dem Frühstück fertig bist, so komme in das Schlafzimmer.“ — Ach so — entgegnete darauf die „Neue“ — Wir duzen uns; das ist mir auch recht!“

Civilstand vom 1. bis 31. Juli.

a. Der Stadt Stadt St. Vith.

1. Geburten: Am 5. Ludwig Pip, Sohn von Johann Peter Pip und Sodonie Felicité Meyer. — Am 9. Elisabetha Margraff, Tochter von Joseph Margraff

und Victorine Reißdorff. — Am 25. Jacob Joseph Kessler, Sohn von Jacob Kessler und Anna Maria Heizenroeder.

2. Heirathen: Am 1. Peter Krings mit Theresia Marth.

b. Der Bürgermeisterei Commerweiler.

1. Geburten: Am 7. Hubert Hentes, Sohn von Johann Hentes und Maria Anna Lehnen von Heuem. — Am 13. Gerhard Thurmes, Sohn von Christian Thurmes und Margaretha Michaelis von Agerath. — Am 20. Christian Hilger, Sohn von Nikolaus Hilger und Katharina Urbin von Galhausen.

2. Sterbefälle: Am 14. Gertrud Arens, 5 Jahre alt von Galhausen. — Am 16. Peter Reppen, Ehemann von Elisabetha Hentes, 55 Jahre alt von Niedingen. — Am 28. Thomas Stahner, Ehemann von Maria Dahn, 42 Jahre alt von Agerath. — Am 29. Johann Huppertz, Ehemann von Elisabetha Paasch, 73 Jahre alt, von Breitsfeld.

c. Bürgermeisterei Crombach.

1. Geburten: Am 10. Katharina Feyenklaffen, Tochter von Quirin Feyenklaffen und Margaretha Wagener von Rodt. — Am 13. Elisabetha Scheuren, Tochter von Heinrich Scheuren und Barbara Ohlen von Neundorf. — Am 13. Michel Oles, Sohn von Philipp Oles und Margaretha Neumann von Nieder-Emmels.

2. Sterbefälle: Am 11. eine Todtgeburt. — Am 21. eine Todtgeburt.

Jahrmärkte im Kreise Malmédy u. Umgegend.
 (Monat August.)

Mittwoch den 12. Jahrmarkt in St. Vith.
 Samstag den 15. Jahrmarkt in Malmédy.
 Montag den 17. Jahrmarkt in Prüm.
 Dienstag den 18. Jahrmarkt in Büllingen.
 Dienstag den 25. Jahrmarkt in Wittlich.
 Montag den 31. Jahrmarkt in Robertville u. Neuerburg.

Jahrmärkte im Großherzogthum Luxemburg.

Donnerstag den 6. Jahrmarkt in Fels.
 Montag den 10. Jahrmarkt in Luxemburg.
 Mittwoch den 12. Jahrmarkt in Echternach.
 Montag den 10. Jahrm. in Clerf, Diekirch u. Remich.
 Dienstag den 18. Jahrmarkt in Wiltz.
 Mittwoch den 19. Jahrmarkt in Weiswampach.
 Donnerstag den 20. Jahrmarkt in Luxemburg (Edermarkt, 2 Tage).
 Montag den 24. Jahrmarkt in Luxemburg (15 Tage).
 Dienstag den 25. Jahrmarkt in Ettelbrück.
 Donnerstag den 27. Jahrmarkt in Esch an der Sauer und Windhof.
 Montag den 31. Jahrm. in Heinerscheid u. Luxemburg.

3) 27 Ar 36 Meter Ackerland „dasselbst“, Flur 6, Nro. 74/2, begrenzt von Leonard Klagen, Christian Braun, Weg und Eigenthümer, taxirt 20 Thaler,
 4) 26 Ar 16 Meter Ackerland „dasselbst“ Flur 6, Nr. 81, begrenzt von Eigenthümer, Christian Hack, Anton Nießen und Peter Huppertz, taxirt 20 Thlr.,
 5) 20 Ar 58 Meter Weide „in Fleischert“, Flur 6, Nro. 116, begrenzt von Mathias Hentes, Christian Hack, Christian Braun und Johann Wolf, taxirt 25 Thaler,
 6) 25 Ar 49 Meter Ackerland „Breitsfeld“, Flur 6, Nro. 149, begrenzt von Christian Ohl, Mathias Hentes, Christian Hentes und Anton Noë, taxirt 15 Thaler,
 7) 14 Ar 28 Meter Weide, „auf'm Heidsfeld“, Flur 6, Nro. 157, begrenzt von Christian Braun, Kirche St. Vith, Johann Struck und Christian Ohl, taxirt 5 Thaler,
 8) 13 Ar 43 Meter Ackerland, „am Vaterborn“, Flur 6, Nro. 202, begrenzt vom Weg, Anton Noë, Mathias Hentes und Johann Mathieu, taxirt 4 Thlr.,
 9) 16 Ar 31 Meter Weide, „dasselbst“, Flur 6, Nr. 216, begrenzt von Anton Noë, Peter Huppertz, Gemeinde Schlierbach und Peter Huppertz, taxirt 3 Thaler,
 10) 82 Ar 99 Meter Weide, „dasselbst“, Flur 6, Nro. 223, begrenzt von Johann Struck, Anton Nießen, Christian Hentes und Gemeinde Schlierbach, taxirt 20 Thaler,
 11) 3 Ar 79 Meter Ackerland, „auf'm Geisbüchel“, Flur 6, Nro. 74/1, begrenzt von Leonard Klagen, Eigenthümer Weg und Anton Noë, taxirt 7 Thaler, unter Zugrundelegung der beigefügten Taxsummen öffentlich an den Meistbietenden zur Versteigerung aussetzen.
 Das Bedingnißheft und die sonstigen Voracten liegen auf der Amtsstube des unterzeichneten Notars zur Einsicht offen.
 St. Vith, den 27. Juli 1874.

Hilgers, Notar.

A u c t i o n.

In der außergerichtlichen Theilungssache:

- 1) der Katharina Hoß, früher Haushälterin zu Aachen, jetzt ohne Geschäft zu Schlierbach wohnend,
 - 2) der Eheleute Johann Peter Smeets, Maschinenarbeiter und Elisabetha geborne Hoß, ohne besonderes Geschäft, beide zuurtscheid bei Aachen wohnend,
 - 3) der Gertrud Hoß, Wittwe Johann Kerst, Ackerin zu Schlierbach wohnend,
 - 4) des Ferdinand Baerwald, Polizeisergeant zu Stolberg wohnend, in seiner Eigenschaft als Hauptvormund des wegen Geistesföhrung interdicirten, in der Irren-Aufbewahrungsanstalt zu Mariabrunn bei Aachen befindlichen Hubert Hoß,
 - 5) des Hubert Horres, Feldhüter zu Stolberg wohnend, in seiner Eigenschaft als Nebenvormund des genannten Interdicirten,
- auf Grund
- a) eines Vereinbarungsactes des unterzeichneten Notars vom 28. April 1874;
 - b) eines Familienrathsbeschlusses, aufgenommen vor dem königlichen Friedensgerichte zu Eschweiler am 22. Mai 1874;
 - c) eines Rathstammerbeschlusses des königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 6. Juli 1874,
- wird der unterzeichnete, hierzu committirte, zu St. Vith, im Landgerichtsbezirke Aachen wohnende königlich Preussische Notar Peter Hilgers

am Donnerstag den 27. August 1874, Mittags 1 Uhr, zu Schlierbach, in der Wohnung der Catharina Hoß,

die nachbezeichneten, in der Gemeinde Commerweiler, im Kreise Malmédy gelegenen und im Kataster der gedachten Gemeinde in nachstehender Art eingetragenen Immobilien, nämlich:

- 1) 44 Ar 51 Meter Ackerland „auf'm Geiswinkel“, Flur 5, Nr. 127, begrenzt von Christian Hack, Eigenthümer und Peter Huppertz, taxirt 20 Thaler,
- 2) 14 Ar 94 Meter Ackerland „dasselbst“, Flur 5, Nro. 131, begrenzt von Johann Kreins der Erste, Johann Wolf, Johann Strucken und abermals Johann der Erste, taxirt 10 Thaler,

Wegerollen, Wegebaupläne, Kataster-Auszüge u. 50 gute Erdarbeiter gesucht.

3. H. Blaise in Malmédy an der Mühle.

Landwirthschaftlicher Verein für Rheinpreußen. Verlosung von Vieh, landwirthschaftl. Maschinen und Geräthen am 16. Septbr. d. Js. Loose à 1 Thlr. sind zu haben bei J. Doepgen.

Großer Fruchtverkauf.

Am Donnerstag den 6. August d. Js., Mittags 1 Uhr, läßt Herr **Rudolph von Monschau** zu St. Vith durch den Unterzeichneten

ca. 40 Morgen Hafer, }
ca. 3 Morgen Braudkorn, } gegen Hagelschaden versichert,
ca. 6 Morgen Kartoffeln, }

in Loosen öffentlich gegen Credit versteigern.

Sammelplatz an der Mailust.

St. Vith, den 23. Juli 1874.

Silgers, Notar.

Malmedy, den 1. August 1874.

Bekanntmachung.

Die Vogelkirschen auf den Alleeen der Staatsstraßen im Kreise Malmedy und der Aachen-Trierer Staatsstraße von Friesenrath bis Nötgen sollen öffentlich verpachtet werden und zwar:

1. auf der Bütgenbach-Spa'er Staatsstraße von Bütgenbach und von Warschbrück bis Rothwasser, oder vom Abtheilungsstein Nro. 0,00 bis Nro. 1,77 und von Nro. 2,33 bis Nro. 3,10 + 20 m,

2. auf der Malmedy-Stavelot'er Straße (alte Straße) von jenseits Warschbrück bis zur Belgischen Grenze bei Wavremont, oder vom Abtheilungssteine Nro. 0,38 bis Nro. 0,48,

am 8. August cr., Vormittags 10 Uhr,

im Lokale des unterzeichneten Haupt-Zoll-Amtes,

3. auf der Aachen-Trierer Staatsstraße von der Grenze der Kreise Montjoie und Malmedy bis jenseits Losheim oder vom Abtheilungsstein Nro. 5,88 + 44 m bis Nro. 9,23 + 7 m,

4. auf der Aachen-Luxemburger Staatsstraße, vom Abgange derselben von der Aachen-Trierer Staatsstraße jenseits Bütgenbach bis zur Luxemburger Grenze bei Malscheid oder vom Abtheilungsstein Nro. 0,00 bis Nro. 4,58 + 10 m,

am 10. August cr., Nachmittags 3 Uhr,

im Lokale des Gastwirths Silgers zu Bütgenbach.

Die Bedingungen liegen bei der Chauffeegeld-Hebestelle zu Bütgenbach und in unserem Geschäftslokale zur Einsicht offen.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Aachener Verein zur Beförderung der Arbeit-samkeit.

Prämien-Kassen und Spar-Kassen des Kreises Malmedy.

Mit Bezug auf den Art. 17 der allgemeinen Bedingungen der Prämien-Kasse resp. den Art. 13 der allgemeinen Bedingungen der Spar-Kasse machen wir hiermit bekannt, daß der Termin, in welchem die Sparere und die Einleger die Uebereinstimmung ihrer Prämien-Büchlein und Einlage-Bücher mit den Büchern des Vereins beim vorigjährigen Rechnungsschlusse verifiziren und konstatiren lassen können

a) für die Sparere der St. Vith'er Prämien-Kasse und die Einleger der St. Vith'er Sparkasse **Donnerstag den 20. August, Nachmittags von 6 bis 7 Uhr**, in dem gewöhnlichen Terminlokale zu St. Vith, und

b) für die Sparere der Malmedyer Prämien-Kasse und die Einleger der Malmedyer Sparkasse **Freitag den 21. August, Vormittags von 8 bis 9 Uhr**, in dem gewöhnlichen Terminlokale zu Malmedy

wird abgehalten werden.

Aachen, den 31. Juli 1874.

Der Vorstand des Vereins,

Leopold Scheibler. F. W. von Süls.

A. P. Deloup,

Uhrmacher in Malmedy,

beehrt sich, einem geehrten Publikum ergebenst anzuzeigen, daß er am 10. August cr. 14 Tage zur Reparatur von Pendules, Stand-, Taschen- und Hausuhren in St. Vith aufhalten wird. Prompte und reelle Bedienung wird zugesichert. Das etablissement befindet sich bei Briefträger J. P. Wagner in St. Vith.

Die Schönfärberei

von

ROBERT NICKEL in Montjoie

empfiehlt sich zum **Wiederauffärben** und **Bedruken** von schon getragenen Kleiderstoffen in Seide, Wolle, Halbwole etc. etc.

Aufträge übernimmt **Vitus Reuland** in St. Vith, bei welchem Muster zur gefl. Ansicht bereit liegen. Dasselbst wird Voraus angegeben was ein Kleid zu färben kostet.

Prompte und reelle Bedienung wird mein Bestreben sein, und sehr recht zahlreichen Bestellung bestens entgegen.

Bestes

Australisches preservirtes Fleisch

in Blechbüchsen à 2, 3, 4 u. 6 Pfund.

Ochsen- und Hammelfleisch ohne Knochen, gekocht (ohne Salz) dasselbe etwas gesalzen und gewürzt, à Pfund 8 Sgr. Alleinige Niederlage bei **Zweybrücken-Dethier** in Malmedy.

Ebendasselbst: Niederlage der vorzüglichen **condensirten Milch**, Prospekte über beides gratis und franco.

Ferner alle Sorten **Lebkuchen**, beste **Aachener Printen**, **Chocoladen**, **Ingwer Gesundheits-Pastillen** etc., das beliebte beste **Fleisch-Extrakt**, echter **Mokka-Caffee** etc., Spezerei-Artikel zu billigsten Preisen.

Aderbansschule in Cleve. Wohnungsveränderung

Beginn des Winterhalbjahrs:

Donnerstag den 8. Oktober.

An der Anstalt ertheilen 7 ordentliche und 5 Hülflehrer den Unterricht. Nähere Auskunft ertheilt

Dr. A. Fürstenberg,
Direktor.

Zahnarzt Ribnitzky

a. Berlin, Nachfolger v. Grashoff für Ohren-, Hals- und Mundkrankheiten, für Kautschouk-Gebisse ohne die lästige Gaumenplatte, für Gold-, Silber- u. andere Plomben gut und billig, Zahnpulver u. Zahntinctur.

Aachen, Damengraben 8.

Sprechst. 9—6.

Eüchtige Holzhauer,

(in der Eid bei Born)

gesucht. Näheres bei Herrn N. Genten in St. Vith.

Eine Magd für Küche und Hausarbeit wird für den 1. Oktober gesucht, von wem sagt die Exped. d. Bl.

Am 3. August auf dem Markte zu Amel ist ein zweijähriger schwarzer Ochse, mit kleinem weißen Stern, entlaufen. Der redliche Finder wolle denselben gegen Belohnung an den Eigenthümer Hubertus Breuer in Wallerode abliefern.

Eine gut erhaltene 45 Fuß lange hölzerne Pumpe billig zu verkaufen. Näheres in der Expedition d. Bl.

Zu Folge der auf meinen Antrag geschene Versetzung nach meiner Heimath habe ich dem Herrn Geschäftsmann Ph. A. Baur zur Einziehung meiner Forderungen und zur Regelung meiner Geschäftsangelegenheiten General-Vollmacht ertheilt und ersuche alle diejenigen, die Zahlungen an mich zu machen haben, diese an meinen genannten Bevollmächtigten zu leisten.

St. Vith, den 28. Juli 1874.

Kriene,
Gerichtschreiber.

Ich wohne jetzt in dem Hause der Minorennen Thomas Weg, was hiermit einem geehrten Publikum ergebenst anzuzeigen mich beehret.

Albert Calles,

Klempner.

Die Thonwarenfabrik

C. Gülscher,

zu Astenet bei Eupen,

hält Dachziegel und Belegsteine anerkannt bester Qualität stets vorräthig.

Jeden Bandwurm

entfernt zwischen 3 bis 4 Stunden vollständig schmerz-ungesährlos; ebenso sicher beseitigt auch **Bleischucht** und **Flechten** und zwar brieflich. **Voigt, Arzt zu Croppenstedt. H. O.**

Zu verkaufen bei H. B. darwe in Baugnez bei Engelsdorf **circa 15,000 gutgebrannte Ziegelsteine 1. Qualität.**

Fruchtpreise.

St. Vith, den 5. August	Ebl.	Sg.
Hafer per 300 Pfund	9	15
Korn per 4 Schfl.	12	10
Mischler dto.	—	—
Weizen dto.	—	—
Buchweizen	—	—
Kartoffeln per Maller (500 Pfd.)	—	—
Butter per Pfd.	—	8

Geldkours.

Röln, 3. August.	Ebl.	Sg.
Zwanzigfrankstücke	5	12
Wilhelmsdor	5	17
Liver-Sterling	6	23
Imperials	5	16
Fünffrankstücke	1	10
Oesterr. Silbergulden	—	18
Süddeutsche Silbergulden	—	17
Holländische Silbergulden	—	17

Redaktion, Druck und Verlag von J. Doepf in St. Vith

Kre

Nr. 63.

Das Kreisblatt für den dieses Blattes entgegengewandt für die 4spaltige

Ämtliche B

über die kirchliche Disziplin des königlichen Gerichtshofes vom 1

Wir Wilhelm, König von Preußen etc. verordnen, des Landtages, für den schließlich des Bezugsgebietes I. Allgemeines

Die kirchliche Disziplin darf nur von Deutschen werden.

Kirchliche Disziplin über die Vermögen der Anstalt oder das Vermögen der Anstalt oder das Vermögen der Anstalt oder das Vermögen der Anstalt

Die körperliche Züchtung oder Züchtung der Anstalt oder das Vermögen der Anstalt oder das Vermögen der Anstalt

Die Strafe der Freiheitsentziehung in der Verweisung in eine Anstalt oder das Vermögen der Anstalt oder das Vermögen der Anstalt

Die Demeriten-Anstalt oder das Vermögen der Anstalt oder das Vermögen der Anstalt

Von jeder kirchlichen Disziplin auf eine Geldstrafe von mehr als 100 Mark oder auf Freiheitsentziehung in eine Anstalt oder das Vermögen der Anstalt oder das Vermögen der Anstalt

Die Mittheilung muß in den Betreffenden, Mittheilung der Anstalt oder das Vermögen der Anstalt oder das Vermögen der Anstalt

Der Oberpräsident in den §§ 5—7. enthalten sind, die Androhung und Freiheitsentziehung in eine Anstalt oder das Vermögen der Anstalt oder das Vermögen der Anstalt